

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Ausbildungsplatzförderungsgesetzes und soll die dort vorgesehenen Regelungen der Berufsausbildungsfinanzierung ergänzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf übernimmt aus dem vom Bundestag am 9. April 1976 verabschiedeten und vom Bundesrat am 14. Mai 1976 abgelehnten Berufsbildungsgesetz die Vorschriften über die Steuerbefreiung für das aus der Berufsausbildungsabgabe entstehende Zweckvermögen und für die auf Grund von § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu gewährenden finanziellen Hilfen.

Er soll ferner die Möglichkeit eröffnen, daß die Berufsgenossenschaften mit dem Einzug der Berufsausbildungsabgabe betraut werden können.

C. Kosten

Bund und Ländern entstehen auf Grund dieses Gesetzes nur Kosten in geringer Höhe, falls die Berufsgenossenschaften mit dem Einzug der Abgabe beauftragt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerfreiheit

(1) Die finanziellen Hilfen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gewährt werden, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

(2) Die zweckgebundene Vermögensmasse nach § 4 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben in gleichem Umfang frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 2

Einziehung der Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaften

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu erhebende Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaft eingezogen wird, bei der die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind; § 3 Abs. 4 Ausbildungsplatzförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Wird die Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, so gilt folgendes:

1. Der Berufsgenossenschaft sind alle Kosten, die mit der Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Abgabe zusammenhängen, pauschal zu ersetzen. Die Höhe des Pauschalsatzes bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung.
2. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 3 Abs. 9 und des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1976

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Ausbildungsplatzförderungsgesetzes. Er übernimmt aus dem vom Bundestag am 9. April 1976 verabschiedeten und vom Bundesrat am 14. Mai 1976 abgelehnten Berufsbildungsgesetz die Vorschriften über die Steuerfreiheit für das aus der Berufsausbildungsabgabe entstehende Zweckvermögen und für die auf Grund von § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu gewährenden finanziellen Hilfen. Er soll ferner die Möglichkeit eröffnen, die Berufsgenossenschaften mit dem Einzug der Berufsausbildungsabgabe zu betrauen.